

Nr. 9

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Jahrgang 2018

26. Juli 2018

220

INHALT		
Tag	Se	eite
26.06.2018	Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.25.51.1)	214
26.06.2018	Erste Änderung Praktikumsbestimmungen für den Bachelor- Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften	216

26.06.2018 Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Geoen-217 vironmental Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften

(6.25.56)

(6.25.51.1A)

26.06.218 Erste Änderung Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Geoenvironmental Engineering an der Technischen

Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften

(6.25.56A)

Der Präsident der Technischen Universität Clausthal Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

6.25.51.1 Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 26. Juni 2018

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 26. Juni 2018 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des studienbegleitenden Industriepraktikums beträgt 8 Wochen (40 Arbeitstage). Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in die Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Praxis sowie in die sozialen Verhältnisse der Arbeitswelt vermitteln. Es umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit betriebswirtschaftlichem Bezug in einer Einrichtung der Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung.

Empfohlene Bereiche für das Praktikum sind:

- Kaufmännische Abteilungen wie Controlling, Betriebs- und Finanzbuchhaltung, Finanzen, Einkauf, Arbeitsvorbereitung, Marketing, Vertrieb, Personal
- Bereiche mit übergreifenden dispositiven Tätigkeiten wie Logistik, Organisation, Projektmanagement, Qualitätsmanagement

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (2)

Das studienbegleitende Industriepraktikum ist nach dem Modellstudienplan im 6. Studiensemester vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 14 Leistungspunkten bewertet.

Zu § 12 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. (1) Betriebe für das Praktikum

Für die praktische Tätigkeit kommen Industriebetriebe in Frage, bei denen Einsicht in kaufmännische Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird. Ferner kommen Dienstleistungsunternehmen wie z. B. IT-Dienstleister, Beratungsunternehmen, Unternehmen der Bank- und Versicherungswirtschaft oder des Handels, sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Frage.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

Zu § 14 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zu diesen Praktikumsbestimmungen vom 26. Juni 2018

Für Studierende, welche das Bachelor-Studium der Betriebswirtschaftslehre zum Wintersemester 2018/2019 beginnen, gelten diese Praktikumsbestimmungen.

Studierende, welche bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 das Bachelor-Studium der Betriebswirtschaftslehre an der TU Clausthal begonnen haben und weiterhin nach den Ausführungsbestimmungen vom 09.11.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 26.06.2018 studieren, können ihr Praktikum bis zum Ende des Sommersemesters 2020 nach den bisherigen Praktikumsbestimmungen vom 09.11.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.06.2018 absolvieren.

Verbunden mit einem Wechsel in die neuen Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 26.06.2018, müssen Studierende das Praktikum nach diesen Praktikumsbestimmungen absolvieren.

6.25.51.1A Erste Änderung Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 26. Juni 2018

Die Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 09.11.2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 352) werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 26. Juni 2018 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Der Abschnitt "Zu § 1 Allgemeines" wird durch folgenden Text ersetzt:

"Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen."

- 2. Die Überschrift "Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb" wird umbenannt in "Zu § 12 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb"
- 3. Die Überschrift "Zu § 10 In-Kraft-Treten" wird umbenannt in "Zu § 14 In-Kraft-Treten".
- 4. Es wird folgende Bestimmung zum Außer-Kraft-Treten nach dem Abschnitt "Zu § 14 In-Kraft-Treten" eingefügt:

Außer-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten zum Ende des Sommersemesters 2020 außer Kraft.

5. Die Überschrift "Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum" wird umbenannt in "Zu Abs. (1) Betriebe für das Praktikum

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

6.25.56 Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Geoenvironmental Engineering an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 26. Juni 2018

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 26. Juni 2018 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 10 Wochen.

Das Praktikum ist fachlich aufgeteilt in 4 Wochen (20 Arbeitstage) Vorpraktikum und 6 Wochen (30 Arbeitstage) Fachpraktikum (Industriepraktikum).

Grundsätzlich soll das Praktikum einen Bezug zu dem Studiengang Geoenvironmental Engineering haben.

Das Fachpraktikum (Industriepraktikum) soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren vermitteln. Es soll in Unternehmen und Einrichtungen abgeleistet werden, die dem Bereich der Geo-Umweltingenieurwissenschaften zugeordnet werden können.

Wie z. B.

- Behörden des Umweltschutzes
- Geologische Dienste
- Deponiebetreiber
- Betriebe im Bereich der Abfallwirtschaft
- Industrieunternehmen im Bereich Umweltschutz/-geotechnik
- Planungs- und Ingenieurbüros
- Bergbehörden

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (1)

Das 4-wöchige Vorpraktikum ist grundsätzlich vor der Einschreibung in den Studiengang abzuleisten. Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes zu führen. Näheres regelt weiter § 4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Fachpraktikum (Industriepraktikum) soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 10 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden als Vorpraktikum bis zu einer Dauer von 4 Wochen anerkannt. Über die Anerkennung einzelner Berufsausbildungen sowie praktischer Berufstätigkeiten informiert das Praktikantenamt. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer "Praktikantentätigkeit" bescheinigt, die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 4 Wochen als Vorpraktikum angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Unternehmen und Einrichtungen (siehe zu § 3) durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu Abs. c) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten werden nicht als Vorpraktikum anerkannt.

Zu § 14 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zu diesen Praktikumsbestimmungen vom 26. Juni 2018

Für Studierende, welche das Bachelor-Studium Geoenvironmental Engineering zum Wintersemester 2018/2019 beginnen, gelten diese Praktikumsbestimmungen.

Studierende, welche bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 das Bachelor-Studium Geoenvironmental Engineering an der TU Clausthal begonnen haben und weiterhin nach den Ausführungsbestimmungen vom 09.11.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 16.01.2018 studieren, können ihr Praktikum bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 nach den bisherigen Praktikumsbestimmungen vom 09.11.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.06.2018 absolvieren.

Verbunden mit einem Wechsel in die neuen Ausführungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Geoenvironmental Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 26.06.2018, müssen Studierende das Praktikum nach diesen Praktikumsbestimmungen absolvieren.

6.25.56A Erste Änderung Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Geoenvironmental Engineering an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 26. Juni 2018

Die Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Geoenvironmental Engineering vom 09.11.2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 354) werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 26. Juni 2018 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Der Abschnitt "Zu § 1 Allgemeines" wird durch folgenden Text ersetzt:

"Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen."

- 2. Die Überschrift " Zu § 7 Sonderbestimmungen" wird umbenannt in "Zu § 10 Sonderbestimmungen"
- 3. Die Überschrift "Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen" wird umbenannt in "Zu § 13 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen"
- 4. Die Überschrift "Zu § 10 In-Kraft-Treten" wird umbenannt in "Zu § 14 In-Kraft-Treten".
- 5. Es wird folgende Bestimmung zum Außer-Kraft-Treten nach dem Abschnitt "Zu § 14 In-Kraft-Treten" eingefügt:

Außer-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.